

Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Weisungen § 7 SGB II (Leistungsberechtigte)

Stand: 21.08.2017

1.4.8.4 Unionsbürger als Opfer von Straftaten

(1) Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, können, ohne dass sie Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder Selbständige sind, innerhalb der ersten drei Monate ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben.

(2) Der Ausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II greift nicht für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Absatz 4a AufenthG besitzen, weil sie Opfer einer Straftat nach den §§ 232 bis 233a Strafgesetzbuch (Menschenhandel und Förderung des Menschenhandels) geworden sind. Sie sind dann gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 SGB II vom Leistungsausschluss in den ersten drei Monaten des Aufenthaltes ausgenommen. Insoweit stellt das im FreizügG/EU enthaltene Schlechterstellungsverbot sicher, dass das AufenthG auch für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger Anwendung findet, wenn es eine günstigere Rechtsstellung vermittelt als das FreizügG/EU (vergleiche § 11 Absatz 1 Satz 11 FreizügG/EU).

(3) Ebenso ist die Regelung des § 59 Absatz 7 AufenthG, die Drittstaatsangehörigen eine 3-monatige Entscheidungsfrist einräumt, für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger anzuwenden. Da Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, außer im Falle der Aberkennung des Rechts auf Freizügigkeit, von den Leistungen nach dem AsylbLG ausgeschlossen sind, besteht auch in diesem Zeitraum ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

(4) Das Aufenthaltsrecht nach §§ 59 Absatz 7 [Anm.: „Bedenkfrist“] und 25 Absatz 4a AufenthG tritt neben das Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche nach § 2 Absatz 2 Nr. 1a FreizügG/EU oder Artikel 10 der VO (EU) 492/2011.

(5) Nach Ablauf der ersten drei Monate des Aufenthaltes wird bei den Betroffenen der Ausschlussgrund nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II regelmäßig nicht vorliegen, weil sich ihr Aufenthaltsrecht aus § 25 Absatz 4a AufenthG und allenfalls nebenher aus dem Zweck der Arbeitssuche oder Artikel 10 der VO (EU) 492/2011 in Deutschland ergibt.

(6) Der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 SGB II gilt auch nicht für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, welche als Opfer einer Straftat nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 Nr. 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 15a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Absatz 4b AufenthG haben, das ggf. neben dem Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 FreizügG/EU oder neben dem aus Artikel 10 der VO (EU) 492/2011 besteht.

Vollständiges PDF zu finden unter:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015897.pdf